

## Neuerungen in den Petroleumtarifen.

Wie wir aus Kreisen der Petroleumindustriellen erfahren, ist in nicht ferner Zeit eine zwar unscheinbare, aber tatsächlich sehr wichtige, besonders dem Exportverkehr zugute kommende Neuerung in den Petroleumtarifen zu erwarten. Es handelt sich um eine gründliche Aenderung der Nomenklatur des Gütertarifs, die sich bisher als durchaus unzutreffend und lückenhaft erwiesen hat. Dies hat nicht bloß die Erstellung von direkten Tarifen, von Ausnahmetarifen und Frachtbegünstigungen nachteilig beeinflusst, sondern vielfach auch zu Anständen und Rechtsstreitigkeiten geführt. So wurden zum Beispiel Erdölrückstände, weil sie nicht ausdrücklich im Tarif enthalten waren, nicht selten nach den Sätzen der höchsten Tarifklasse berechnet, statt zu den für Petroleumdestillate geltenden besonderen Sätzen. Demgemäß hat die nach den bereits gepflogenen Verhandlungen zu gewärtigende Aenderung den Zweck, statt der bisherigen verschiedenartigen und unbestimmten Bezeichnungen eindeutige, womöglich handelsübliche Ausdrücke zu wählen, die sich nicht nur in Oesterreich, sondern auch außerhalb des Staatsgebietes allgemeiner

und besonders in der Petroleumbranche einbürgern könnten. Zu diesem Behufe soll auch, wie wir vernehmen, die Absicht bestehen, wegen Aufstellung einer allgemeinen einheitlichen Nomenklatur mit der (berzeit allerdings nicht tagenden) internationalen Petroleumkommission Verhandlungen einzuleiten.

So wird, um einige Beispiele anzuführen, dem Wunsche der Petroleumindustriellen gemäß die Bezeichnung „Petroleum“ in Zukunft nur mehr für das Leichtpetroleum gelten; für den Rohstoff (Rohöl) die Bezeichnung „Erdöl“ angewendet und mithin auch von Erdöldestillaten und Erdölrückständen gesprochen werden. Das Wort „Naphtha“ wurde gänzlich vermieden, weil darunter bald ein Destillat und, zumal in slavischen Sprachen, bald der Rohstoff verstanden wird. Ueberhaupt wird nunmehr zwischen Destillaten (zum Beispiel Benzin, raffiniertes Petroleum, Motorenöl, Schmieröl u.) und den namentlich als Heizöl verwendeten Rückständen unterschieden werden. Erstere umfassen die bei der Trockendestillation sich verflüchtigenden, dann aber flüssig werdenden Produkte, während unter Rückständen die niemals in Gasform übergehenden Stoffe verstanden werden sollen. Für das bei starker Rohölproduktion in größerem Maße in den Frachtverkehr gelangende entbenzinierete Erdöl wird eine eigene Unterposition geschaffen werden.

Die Unsicherheit der bisherigen Begriffe zeigt sich besonders bei dem Ausdruck „Petroleum, gereinigt“. Denn nach der einen Ansicht liegt die Reinigung des Petroleums schon dann vor, wenn dieses dem Borverfahren (der Reinigung von Schlamm, Erde, Salzwasser u.) unterzogen worden ist, während andererseits auch in den weiteren Phasen der Verarbeitung des Erdöles zwischen mechanischer Reinigung und chemischer Raffination unterschieden werden kann. Der Ausdruck „gereinigt“ soll daher im Tarif, der, wie erwähnt, zwischen Destillaten und Rückständen unterscheiden dürfte, nicht mehr vorkommen.

Die vorerwähnten Beispiele, die reichlich vermehrt werden könnten, weisen zur Genüge nach, daß die richtigen Warenbezeichnungen in den Tarifen von großer materieller Wichtigkeit sind; daß hiebei aber auch eine Uebereinstimmung der in den verschiedenen Verwaltungszweigen (im Zollverkehr, in den verkehrspolizeilichen Vorschriften u.) vorkommenden Ausdrücke sehr wünschenswert wäre, bedarf keiner weiteren Hervorhebung.